

## **Fachinformation:**

### **Fachinformation zu den Pflichten der Händler bei der Vermarktung von EU-Düngeprodukten gemäß der VO 2019/1009**

Die EU-Düngeprodukteverordnung 2019/1009 löste die EG 2003/2003 ab und regelt seit dem 16.07.2019 die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten.

Für die **Händler von EU-Düngeprodukten** gelten die in der VO 2019/1009 Artikel 9 festgelegte Pflichten. Ein Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein EU-Düngeprodukt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Importeurs.

#### **Pflichten der Händler gemäß Kapitel 1, Artikel 9 der VO 2019/1009:**

- Die Beachtung der Vorschrift der Verordnung mit gebührender Sorgfalt.
- Gibt es Grund zur Annahme, dass ein EU-Düngeprodukt hinsichtlich Qualität, Kennzeichnung und Dokumentation nicht der VO 2019/1009 entspricht stellt der Händler das EU-Düngeprodukt erst auf dem Markt bereit, wenn entsprechende Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden und die Konformität hergestellt ist.
- Falls das EU-Düngeprodukt ein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, oder für die Sicherheit der Umwelt birgt, unterrichtet der Händler den Hersteller oder Importeur und die Düngemittelverkehrskontrolle (DVK) und stellt sämtliche erforderliche Unterlagen (Kennzeichnung, Konformitätserklärung, falls vorhanden eigene Untersuchungsergebnisse) zur Verfügung.

In Mecklenburg-Vorpommern ist für die DVK die Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) der LMS Agrarberatung verantwortlich.

<https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Duengemittelverkehr-und-Duengemittel-Duengemittelverordnung/>

- Der Händler gewährleistet, dass die Bedingungen seiner Lagerung oder seines Transportes die Konformität der EU-Düngeprodukte nicht beeinträchtigt.
- Des Weiteren ist der Händler für die Überprüfung der dem Düngeprodukt zugeordneten Kennzeichnung zuständig. Diese soll in deutscher Sprache vorliegen.

#### **Anforderungen an die Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten gemäß Anhang III VO 2019/1009:**

- CE-Kennzeichnung und gegebenenfalls Kennnummer der notifizierten Stelle (Konformitätsbewertungsstelle)

- Name des Produktes
- die Produktfunktionskategorie (PFC) = Düngemitteltyp
  - bei PFC 7 Düngeproduktmischung die Bezeichnung aller beinhalteten PFC angeben, gemäß Anhang I Teil I VO 2019/1009
- deklarierte Nährstoffgehalte nach Masseanteil
  - die Mindestgehalte nach Anhang I müssen überschritten werden
  - von der Nährstoffdeklaration getrennt muss ein N oder P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> Gehalt von mehr als 0,5 % angegeben werden
  - Spurennährstoffe müssen deklariert werden, wenn sie absichtlich zugesetzt worden sind (B, Co, Fe, Mn, Mo, Cu, Zn)
- Liste aller Inhaltsstoffe, die mehr als 5 % des Produktgewichts ausmachen
  - in absteigender Größenordnung nach Trockenmasse
  - Bezeichnung der betreffenden Komponentenmaterialkategorien (CMC) = Ausgangsstoff, gemäß Anhang II Teil I VO 2019/1009 + CAS-Nummer
- Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck, einschließlich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und –häufigkeit und Zielpflanzen oder –pilze
- empfohlene Lagerungsbedingungen
- Informationen über empfohlene Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt
- Menge, angegeben als Masse oder Volumen
- Typennummer/Chargennummer
- Herstellungs-/Verfallsdatum
- Hersteller und Importeur mit Postanschrift

Von Seiten der EU-Kommission wurde ein ausführlicher Leitfaden zur Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten im Amtsblatt EU C 119/2021 mit Hinweisen und Beispielen für die Gestaltung des Etiketts gemäß Anhang III der VO 2019/1009 herausgegeben. Dieser kann unter dem folgenden Link abgerufen werden.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ%3AC%3A2021%3A119%3AFULL>

<b>Impressum</b>	
Herausgeber: LMS Agrarberatung GmbH Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB) Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock www.lms-beratung.de	Bearbeiter: Dr. C. Brandt Tel: 0381 20307-70 E-Mail: lfb@lms-beratung.de
<b>Stand: Dezember 2024</b>	
<p><i>Alle Rechte bei den Bearbeitern!</i>                  Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!                  Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern tätig.</p>	
 DIE DIENSTLEISTER FÜR HÖCHSTLEISTER	 Mecklenburg-Vorpommern